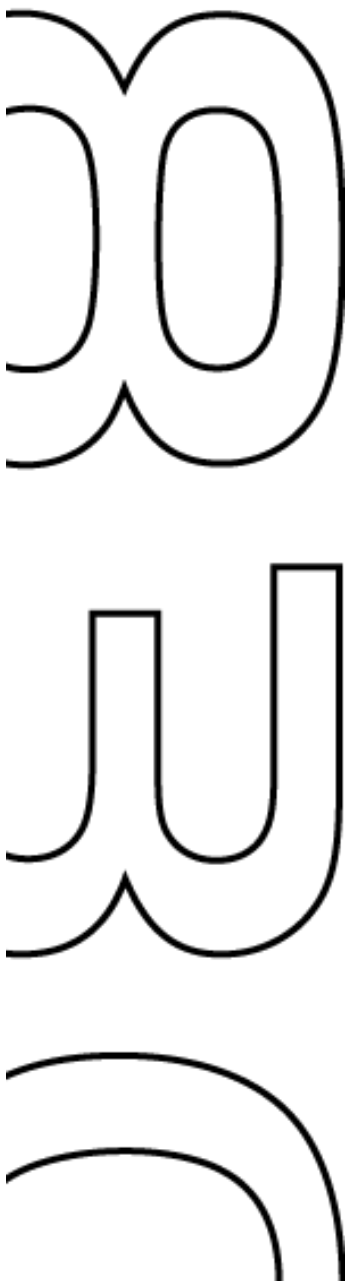


# gebührenverordnung

vom 1. januar 2018



# Inhaltsverzeichnis

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bassersdorf erlässt, gestützt auf Art. 14, Abs. 7., der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 10 Kostenvorschuss	3
Art. 11 Mehrwertsteuer	3
Art. 12 Fälligkeit	3
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	3
Art. 16 Verjährung	3
<b>II. Die einzelnen Gebühren</b>	
<b>Verwaltung allgemein</b>	
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	4
<b>Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt</b>	
Art. 19 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	4
Art. 20 Hunde	4
<b>Bürgerrecht</b>	
Art. 21 Bürgerrecht	4
<b>Polizeiwesen</b>	
Art. 22 Gastgewerbepatente	5
Art. 23 Hinausschiebung der Schliessungsstunden	5
Art. 24 Abgaben auf gebranntes Wasser	5
Art. 25 Waffenerwerbsscheine	5
Art. 26 Weitere polizeiliche Bewilligungen	5
<b>Lebensmittelkontrolle</b>	
Art. 27 Lebensmittelkontrolle	5

	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>	
Art. 28	Parkierungsgebühren	5
Art. 29	Sondergebrauch	5
	<b>Friedhofwesen</b>	
Art. 30	Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege	6
	<b>Bauwesen</b>	
Art. 31	Grundlagen	6
Art. 32	Gebührenbemessung, Gebührenrahmen und Gebührenreduktion	6
Art. 33	Planungen	6
Art. 34	Natur- und Heimatschutz	6
	<b>Feuerwehrwesen</b>	
Art. 35	Feuerwehr	6
	<b>Sozialwesen</b>	
Art. 36	Sozialhilfewesen	6
	<b>Kultur</b>	
Art. 37	Kulturlegi	7
	<b>Finanzen und Steuern</b>	
Art. 38	Steuerausweise	7
	<b>Liegenschaften</b>	
Art. 39	Benützung von Liegenschaften	7
	<b>Bildung</b>	
Art. 40	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	7
Art. 41	Gemeindebibliothek	7
Art. 42	Jugendhaus	7
	<b>Gesundheit</b>	
Art. 43	Schreibgebühren Gesundheitswesen	7
	<b>Wohnen im Alter</b>	
Art. 44	Altersheim	8
	<b>Rechtspflege</b>	
Art. 45	Wiedererwägungsgesuche	8
Art. 46	Neubeurteilungen	8
Art. 47	Friedensrichter	8
	<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 48	Übergangsbestimmung	8
Art. 49	Inkrafttreten	8

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

- 1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
  - a) Leistungen der Verwaltung,
  - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- 2 Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

- 1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- 2 Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- 3 Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- 4 Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

- 1 Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- 2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

- 1 Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- 2 Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, kann aber nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts gekürzt werden.

## **Art. 5 Gebührentarif**

- 1 Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- 2 Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.
- 3 Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- 4 Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

- 1 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
  - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
  - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
  - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
  - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- 2 Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

- 1 Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- 2 Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

- 1 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- 2 Falls ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

- 1 Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- 2 Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- 3 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

- 1 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
- 2 Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- 3 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

- 1 Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- 2 Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- 3 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

- 1 Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben
- 2 Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 16 Verjährung**

- 1 Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

- 2 Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- 3 Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

- 1 Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- 2 Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

- 1 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gelten das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- 2 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt**

#### **Art. 19 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt**

- 1 Das Personenmeldeamt/die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- 2 Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

#### **Art. 20 Hunde**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

### **Bürgerrecht**

#### **Art. 21**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Polizeiwesen**

### **Art. 22 Gastgewerbepatente**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

### **Art. 23 Hinausschieben der Schliessungstunden**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

### **Art. 24 Abgaben auf gebranntes Wasser**

- 1 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.
- 2 Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

### **Art. 25 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Art. 26 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Veranstaltungen oder Reklamen erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 27 Lebensmittelkontrolle**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Nutzung öffentlichen Grundes**

### **Art. 28 Parkierungsgebühren**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand in einem separaten Reglement.

### **Art. 29 Sondergebrauch**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Friedhofswesen**

### **Art. 30 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Bauwesen**

### **Art. 31 Grundlagen**

- 1 Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben
- 2 Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

### **Art. 32 Gebührenbemessung, Gebührenrahmen und Gebührenreduktion**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

### **Art. 33 Planungen**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

### **Art. 34 Natur- und Heimatschutz**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Feuerwehrwesen**

### **Art. 35 Feuerwehr**

- 1 In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Gebührentarif.
- 2 Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **Sozialwesen**

### **Art. 36 Sozialhilfewesen**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Kultur**

### **Art. 37 Kulturlegi**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Finanzen und Steuern**

### **Art. 38 Steuerausweise**

- 1 Die Gebührenansätze sowie die nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **Liegenschaften**

### **Art. 39 Benützung von Liegenschaften**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Bildung**

### **Art. 40 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

### **Art. 41 Gemeindebibliothek**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Jugend**

### **Art. 42 Jugendhaus**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Gesundheit**

### **Art. 43 Schreibgebühren Gesundheitswesen**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Wohnen im Alter**

### **Art. 44 Altersheim**

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

## **Rechtspflege**

### **Art. 45 Wiedererwägungsgesuche**

- 1 Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- 2 Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
- 3 Die Gebühr beträgt maximal 500 Franken.

### **Art. 46 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

### **Art. 47 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 48 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 49 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes oder der Gebührenverordnung vom 1. Juli 2009 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde:

Die Gemeindepräsidentin: Doris Meier-Kobler

Der Verwaltungsdirektor: Christian Pleisch